



Marktgemeinde Mauthausen

A-4310 Mauthausen, Marktplatz 7

Telefon: +43 (7238) 22 55 – 0

Mail: gemeinde@mauthausen.at Internet: www.mauthausen.at



Mauthausen, 17.11.2023

VERGABERICHTLINIEN

für die Verleihung des Ehrenringes/der Ehrenbürgerschaft der Marktgemeinde Mauthausen

beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 16.11.2023

§ 1

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mauthausen kann gem. § 16 Oö. GemO 1990, LGBl. 91/1990 idgF Personen, die sich um die Marktgemeinde Mauthausen oder um Gemeinden im Allgemeinen verdient gemacht haben, durch folgend Arten von Ehrungen auszeichnen:

1) Verleihung der Ehrenbürgerschaft

Hierüber ist eine künstlerisch gestaltete Urkunde anzufertigen, die vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin und den gewählten Vertretern/Vertreterinnen zu unterfertigen ist, und anschließend eingerahmt wird.

2) Verleihung eines Ehrenringes

Hierüber ist eine Urkunde anzufertigen, die vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin und den gewählten Vertretern/Vertreterinnen zu unterfertigen ist, und anschließend eingerahmt wird.

Der Ehrenring wird aus Gold angefertigt und mit dem Gemeindewappen versehen. Auf der Innenseite des Ehrenringes ist der Vor- und Zuname des/der Geehrten und das Datum des Beschlusses der Ehrung im Gemeinderat einzugravieren.

§ 2

Vorschläge für Ehrungen nach diesen Vergaberichtlinien können einbringen:

- a) Personen, die ihren Hauptwohnsitz in Mauthausen haben
- b) der Bürgermeister und einzelne Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Mauthausen
- c) mehrere Personen zusammen, die einem Verein oder einer Organisation angehören, der/die in der Marktgemeinde Mauthausen ansässig und/oder tätig ist (zB. Vereinsvorstand, Feuerwehrkommando,...)

Vorschläge sind formlos in Schriftform einzubringen. Sie sind zu begründen bzw. sind Informationen über die Person, die für eine Ehrung vorgeschlagen wird, anzuführen.

Eingebrachte Vorschläge werden vom Gemeindevorstand vorberaten und mit einer entsprechenden Empfehlung zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weitergeleitet.

Der Gemeinderat beschließt über die Verleihung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist (Stand 2023).

§ 3

Die Übergabe der Ehrung hat in festlicher Form zu erfolgen. Es obliegt dem Gemeinderat, hierzu eine eigene Festsitzung/Veranstaltung festzulegen oder die Verleihung im Rahmen einer Veranstaltung durchzuführen, die mit dem/der Geehrten in direktem Zusammenhang steht.

§ 4

Mit der Ehrung verbundene Ehrenzeichen gehen in das Eigentum des/der Geehrten, nach dessen/deren Tod, in das Eigentum der Erben des/der Geehrten über.

Sie dürfen nicht von anderen Personen getragen werden und zu Lebzeiten des/der Geehrten nicht in das Eigentum anderer Personen übertragen werden.

Mit dieser Ehrung sind keine Sonderrechte oder -pflichten verbunden.

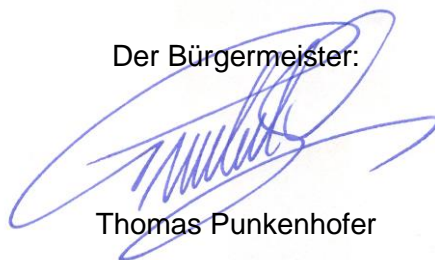
§ 5

Die Ehrung kann unter den näheren Voraussetzungen des § 16 (4) Oö. GemO. 1990, LGBl. 91/1990 aberkannt werden. In diesem Fall hat der/die Geehrte den Ehrenring und die Ehrenurkunde an die Marktgemeinde Mauthausen zurückzugeben.

-o-O-o-

Diese Satzungen treten mit dem auf den Beschluss des Gemeinderates darauffolgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:



Thomas Punkenhofer